



KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 Abs. 2 und 3 der Oö.GemO 1990 in der geltenden Fassung wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorchdorf in der am 05.07.2022 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die nachstehend angeführte Kindergartenordnung beschlossen hat.

KINDERGARTENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE VORCHDORF

I. BETRIEB

Die Marktgemeinde Vorchdorf betreibt öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung, mit einem Hauptsitz in Vorchdorf, M. Kitzmantelstr. 16, und einer Zweigstelle in Vorchdorf, Kapellenweg 5 sowie einem Hauptsitz in Vorchdorf, Fischböckauer Straße 10.

II. ARBEITSJAHR UND FERIEN

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt für alle Kinder am ersten Montag im September mit gestaffelten Beginnzeiten, gemäß Vereinbarung bei Anmeldung und Schnuppernachmittag.

1. Die Hauptferien beginnen am 1. August.
2. In den Herbst- und Semesterferien der Schulen ist der Kindergarten mit Bedarfserhebung geöffnet (Voraussetzung: Mindestanzahl 10 Kinder).
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner.
4. Am Faschingsdienstag wird am Nachmittag Journaldienst angeboten.
5. In den Osterferien wird Journaldienst für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten (Voraussetzung: Mindestanzahl 10 Kinder).

Zu den Zwickeltagen wird während des Jahres befragt.

III. ÖFFNUNGSZEIT

1. Die Öffnungszeiten der Kindergärten sind:

- Kindergarten Kitzmantelstraße
MO-DO von 06:45 bis 16:30 Uhr
FR von 06:45 bis 16:00
Mittagsbetrieb
- Kindergarten Kapellenweg 5
MO-FR von 07:00 bis 13:00
ohne Mittagsbetrieb
- Kindergarten Fischböckauer Straße 10
MO-DO von 07:00 bis 16:30 Uhr
FR von 07:00 bis 16:00
Mittagsbetrieb

2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.

IV. MITTAGESSEN

1. Mittagessen erhalten ausschließlich jene Kinder, die für den Ganztageskindergarten angemeldet sind.

V. BUSBETRIEB

1. Die Kindergärten M. Kitzmantelstraße 16 und Kapellenweg 5 werden mit Busbetrieb geführt.
2. **ACHTUNG: KEIN BUSBETRIEB an Zwickeltagen sowie in den Herbst-, Semester- und Osterferien!**

VI. AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung für alle Vorchdorfer Kindergärten hat persönlich in der ersten Märzwoche während der Öffnungszeiten bei der Kindergartenleitung (M. Kitzmantelstr. 16) zu erfolgen. Die Anmeldung für alle Vorchdorfer Kindergärten findet bei der Kindergartenleitung in der M. Kitzmantelstraße 16 statt. Die telefonische Terminvereinbarung ist ab Anfang Februar möglich. Das Anmeldegespräch findet persönlich in der letzten Februar- und ersten Märzwoche statt.

3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Impfbescheinigung
 - c) Meldezettel
 - d) Sozialversicherungsnummer
4. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
Die wöchentliche Besuchszeit, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, beträgt mindestens 3 Tage pro Woche.
5. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken.
6. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
8. Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
9. Der Eintritt der Kinder in den Kindergarten ist von September bis Februar geplant. Aufnahmen ab März sind nur bei Berufstätigkeit der Eltern möglich.
10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

VII. ELTERNBEITRÄGE UND BEITRAGSFREIHEIT

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt bis 13:00 Uhr elternbeitragsfrei.
2. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr wird für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat ein einkommensabhängiger Nachmittagstarif vorgeschrieben.
3. Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen i.d.g.F. der Marktgemeinde Vorchdorf.

4. Kostensätze sind jedoch zu leisten für
- Mittagessen
 - die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten,
 - Material- und Veranstaltungsbeiträge.

Die Höhe der Kostensätze wird rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Für die Berechnung des Nachmittagstarifes ist ein Einkommensnachweis (Haushaltseinkommen) bei der Gemeinde abzugeben.

VIII. KINDERGARTENPFLICHT

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z. B. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern /Erziehungsberechtigten, bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

IX. ABMELDUNG:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig die Kindergartenpflicht erfüllen wird.

X. WIDERRUF DER AUFNAHME:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

XI. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Als Kommunikationsmedium zwischen Eltern und Kindergarten nützen wir eine Kindergarten- Info App (Kita-Info-App) für das Smartphone. Die App ist auch als Web Version verfügbar und für Eltern kostenfrei.
Die Eltern stellen zu Kindergartenbeginn eine aktive Emailadresse zur Verfügung, erhalten in Folge die Zugangsdaten zur App und sind verpflichtet, schriftliche, organisatorische und gruppenspezifische Informationen regelmäßig abzurufen und gegebenenfalls Rückmeldung zu geben.
3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
5. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

XII. PFLICHTEN DER ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens um 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und können frühestens ab 12.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Vorchdorf meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheitszeit gem. Punkt VIII. c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.

4. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen (Mindestalter 16 Jahre). Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-/Sammelstellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XIII. PFLICHTEN DES RECHTSTRÄGERS

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

Die Kindergartenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tag in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.



Johann Mitterlehner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 06.7.2022
Abgenommen am: 21.7.2022